**Zentralverband der Deutschen Elektro-
und Informationstechnischen Handwerke
ZVEH**

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail:
[redacted]

Nachrichtlich:
[redacted]

12. Oktober 2020
Tel.: [redacted]
RB

**ZVEH-Stellungnahme zum Referentenentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [redacted],

vielen Dank für die Gelegenheit, Ihnen zu dem BMU-Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unsere Anregungen zuleiten zu können.

Seit 2019 gilt nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 2012/19 eine Mindestsammelquote von 65 Prozent, gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten (EEG). Da Deutschland bislang noch weit von dieser Mindestsammelquote entfernt ist, sollen durch die Novellierung des ElektroG Maßnahmen zur Zielerreichung geschaffen werden.

Bereits in der Vergangenheit wurden seitens des ZVEH deutlich gemacht, dass das ElektroG ein Beispiel dafür ist, wie Überregulierungen wirtschaftliche Kräfte erlahmen lässt. So stellten E-Handwerksbetriebe, die ihren Kunden in der Vergangenheit die freiwillige EEG-Rücknahme, unter anderem sogar als kostenfreie Serviceleistung angeboten haben, diese aufgrund von Meldepflichten und weiteren Bürokratielasten, wie der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten, wieder ein.

An dieser Stelle begrüßt der ZVEH den Referentenentwurf ausdrücklich, denn dieser berücksichtigt durch die §§ 25 und 29 Abs. 4 die ZVEH-Forderungen durch Streichung der Anzeigepflicht für Vertreiber und Reduzierung der betroffenen Vertreiber zur Mengenmeldung. Dieser richtige Schritt in Sachen Bürokratieabbau sollte jedoch in der Abfallbeauftragtenverordnung fortgeführt werden.

Zumindest sollten die durch § 2 Nr. 2 Buchstaben f) und i) Abfallbeauftragtenverordnung erfassten Unternehmen, die EEG an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beziehungsweise Hersteller übergeben oder sich einem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen haben, keiner Bestellpflicht unterliegen, da in den genannten Organisationen bereits ein Abfallbeauftragter bestellt ist. Hierdurch würden KMU entlastet und die freiwillige Rücknahme von EEG nachhaltig gestärkt.

Ebenfalls positiv ist, dass der vorliegende Referentenentwurf zur Novellierung des ElektroG die Vertriebsform von sog. E-Commerce-Plattformen berücksichtigt und auch den Lebensmitteleinzelhandel, der mehrmals im Jahr EEG zum Kauf anbietet, erfasst. Hier besteht nach Ansicht des ZVEH jedoch noch Nachbesserungsbedarf und Ungleichbehandlungen sind abzubauen. So ist nicht einsichtig, warum für Vertreiber (Online-, Stationärer Handel) beim Anbieten von Produkten nicht registrierter Hersteller neben einem Bußgeld zusätzlich noch die sog. Herstellerfiktion gemäß § 6 Abs. 2 gelten soll, während E-Commerce-Plattformen, die ebenfalls häufig wie Händler auftreten, lediglich einem Bußgeld ausgesetzt sein sollen. Auch die unterschiedlichen Quadrantmetergrenzen zur Regelung der Pflichtrücknahmen (Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für EEG von mindestens 400 qm – Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm) werden kritisch bewertet. Für den Lebensmitteleinzelhandel sollte eine Pflichtrücknahme ab einer Gesamtverkaufsfläche von 400 qm bestehen. Denn hierdurch kann die Sammelquote, trotz Beibehaltung der EEG-Außenabmessung von derzeit 25 cm, gesteigert werden.

Aus ZVEH-Sicht ist jedoch besonders bedauerlich, dass noch immer keine Ausnahmeregelung für das installierende Handwerk geschaffen wurde, die eindeutig regelt, dass ein Handwerker, der Produkte für einen individuellen Kundenauftrag zusammenfügt, kein Hersteller im Sinne des ElektroG ist. Auch fehlen weiterhin praxistaugliche Abgrenzungskriterien für Bauteile und Elektrogeräte.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält zwar vereinzelt gute Ansätze zum Abbau von Bürokratielasten für Vertreiber. Wir stehen jedoch vor der großen Herausforderung, Mechanismen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft aufzubauen. Hier müssen wir leider feststellen, dass die derzeitigen Ansätze KMU als Schlüsselelement für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft noch zu stark belasten, anstatt ihr Potential zu heben.

Einzelheiten bitten wir der beigefügten Position zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]
stellv. Hauptgeschäftsführer

gez. [redacted]
Referent Recht und Wirtschaft